

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Schreiben vom 05.06.2025		
1.1	Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird auf die Lage des Plangebietes zwischen der L 240, Abschnitt 3, außerhalb der Ortsdurchfahrt und auf die Erschließung über die K10 (Mariadorfer Straße) hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans können keine Regelungen zur Erschließung der Flächen getroffen werden, entsprechende Festsetzungen müssen im Bebauungsplan erfolgen. In der Begründung wird auf die bestehenden Anbindungen von der K10 im Süden und der Goethestraße im Nordwesten hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2	Es wird darauf hingewiesen, dass die Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zur L 240 hin zu gestalten und so anzuordnen sind, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollten sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, sind vom Vorhabenträger entsprechende Abschirmungen anzubringen. Die Kosten hierfür gehen zu dessen Lasten. Gegebenenfalls ist ein Blendgutachten anzufertigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Ausschluss möglicher Blendwirkungen ist auf Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen, ggfs. sind Festsetzungen zur Anordnung der Module zu treffen. Aufgrund der dicht begrünten Wallanlagen zur Wardener Straße im Westen und zur L 240 im Osten werden Blendwirkungen auf den Verkehr jedoch grundsätzlich als unwahrscheinlich angesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde - Schreiben vom 28.05.2025		
2.1	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen Bedenken, da sich auf der Fläche im Nordwesten eine schon umgesetzte Rekultivierungsmaßnahme in Form eines Niederwaldbereiches befindet, der auf Grundlage der verbindlichen Renaturierungsplanung angelegt wurde. Die Fläche stellt unabhängig von der Qualität der Pflanzungen eine Waldfläche im Sinne des Gesetzes und des Renaturierungsplans dar und sollte auch als solche im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Dies wird auch für weitere Teilflächen nach Rekultivierungsplan („Erstaufforstung auf Teilflächen gemäß Renaturierungsplan mit Gehölzen der potenziellen natürlichen Vegetation (Pflanzgruppe 1 und 2)“) gefordert, die bisher nicht umgesetzt wurden.	Die Niederwaldstreifen sind in der Rekultivierungsplanung als Versuchsflächen vorgesehen, da die Entwicklung von Waldvegetation auf Deponiestandorten aufgrund der nicht möglichen Tiefendurchwurzelung und Sicherheit der Deponieabdichtung sowie aufgrund der Verminderung des vorhandenen Sickerwassers umstritten ist. Der bereits angelegte Niederwaldstreifen ist aus diesen Gründen nicht richtig angewachsen, es ist davon auszugehen, dass die weiteren Niederwaldstreifen ebenfalls nicht anwachsen werden. Der im Rahmen der Rekultivierung bereits angelegte Niederwaldbereich hat eine Größe von ca. 0,9 ha. Waldflächen unter 1 ha	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

**29. Flächennutzungsplanänderung – Solarpark Deponie Warden –
Frühzeitige Beteiligung**

		<p>Größe werden nach der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler (2009) nicht dargestellt (siehe S. 48 des Teils A „Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Flächennutzungsplans“, Stand Juni 2008). Auf eine Darstellung im Flächennutzungsplan wird daher verzichtet. Gleiches gilt auch für die weiteren in der Rekultivierungsplanung vorgesehenen, aber bisher nicht umgesetzten Niederwaldbereiche.</p> <p>Die Schaffung von Planrecht zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf der Deponiefläche wird im Sinne des § 2 EEG als vorrangiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und daher im vorliegenden Fall die Überplanung der Niederwaldflächen aufgrund der geringen Qualität und des geringen Flächenumfangs als vertretbar angesehen.</p>	
2.2	<p>Sofern die Renaturierungsplanung insgesamt überarbeitet wird und in diesem Zusammenhang an anderer, ggfs. standörtlich besser geeigneter Stelle umgesetzt wird, werden die Bedenken zurückgenommen.</p>	<p>Die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Solarpark“ steht den wesentlichen Zielen des Rekultivierungskonzeptes grundsätzlich nicht entgegen. Die Deponieabdichtung wird langfristig erhalten und eine Begrünung der Flächen ist unter Berücksichtigung von Vorgaben wie einer ausreichenden lichten Höhe unterhalb der Modultische sowie ausreichenden Abständen zwischen den Modulreihen auch in Verbindung mit einem Solarpark möglich. Eine Sicherung der Vorgaben muss im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erfolgen.</p> <p>Die im Rekultivierungskonzept festgelegten Niederwaldstreifen auf der Deponiefläche stehen voraussichtlich im Konflikt mit der Photovoltaiknutzung, da sie innerhalb der Fläche zu Verschattungen führen würden und die Flächen nicht für die Photovoltaik genutzt werden könnten. Ein möglicher notwendiger Ausgleich und eine Anpassung des Rekultivierungskonzeptes müssen erfolgen, wenn der konkrete Eingriff im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren festgelegt wurde. Sie sind nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Die vorgeschlagene Verlagerung der Niederwaldflächen bzw. die Schaffung eines ökologischen Ausgleichs durch Aufforstung auf anderen Flächen ist im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**29. Flächennutzungsplanänderung – Solarpark Deponie Warden –
Frühzeitige Beteiligung**

2.3	Es wird darauf hingewiesen, dass für die Stadt Eschweiler eine Waldvermehrung im Sinne des Klimaschutzes dringend geboten ist, da Eschweiler mit einem Waldanteil von nur rund 16 % zu den waldarmen Gebieten gehört.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.	Stadt Alsdorf – A 61 Amt für Planung und Umwelt – Schreiben vom 19.05.2025		
3.1	Die 29. Flächennutzungsplanänderung wird seitens der Stadt Alsdorf befürwortet. Bedenken bestehen nicht, da gemäß den Unterlagen keine negativen Auswirkungen auf das Stadtgebiet Alsdorf und die damit verbundene Wohnbebauung hinsichtlich Emissionen zu erwarten sind. Es wird darum gebeten, im weiteren Verfahren weiterhin Rücksicht auf die vorhandene Wohnbebauung auf dem Stadtgebiet Alsdorf zu nehmen, insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung an der Dr.-Lausberg-Straße und Am Alten Gericht. Der Erhalt der begrünter Wallanlage mit den dazugehörigen Grünstrukturen wird befürwortet.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Wohnbebauung auf Alsdorfer Stadtgebiet wird im Verfahren weiterhin berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.	StädteRegion Aachen – A70 Umweltamt – Schreiben vom 11.06.2025		
4.1	<u>Allgemeiner Gewässerschutz</u> Das Vorhaben kann grundsätzlich umgesetzt werden, wenn im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detaillierte Unterlagen und Nachweise zur Niederschlagswasserbeseitigung vorgelegt werden. Dazu wird auf die Rundverfügung „Niederschlagswasserbeseitigung“ vom 23.08.2021 verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Anforderungen im Bebauungsplan festgelegt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine weitere Berücksichtigung muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.2	<u>Immissionsschutz</u> Die Belange des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung sind nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**29. Flächennutzungsplanänderung – Solarpark Deponie Warden –
Frühzeitige Beteiligung**

			genommen.
4.3	<p><u>Bodenschutz und Altlasten</u> Es bestehen keine Bedenken, da die Altlastenbelange durch den Solarpark bei der vorgesehenen technischen Umsetzung nicht betroffen sind.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.4	<p><u>Natur und Landschaft</u> Es wird darauf hingewiesen, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen kann.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche im Entwicklungsplan des Landschaftsplans VII „Eschweiler – Alsdorf“ als Wiederherstellungsfäche gekennzeichnet ist. Die Planung soll daher mit den Zielen der Wiederherstellung (Rekultivierungsplan) vereinbar ein.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen zu einer möglichen Änderung des Rekultivierungsplans durch die Bezirksregierung Köln derzeit bei der StädteRegion Aachen nicht vorliegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kennzeichnungen des Landschaftsplans werden in Kapitel 1.4.5 der Begründung wiedergegeben. Die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Solarpark“ steht den wesentlichen Zielen des Rekultivierungskonzeptes grundsätzlich nicht entgegen. Die Deponieabdichtung wird langfristig erhalten und eine Begrünung der Flächen ist unter Berücksichtigung von Vorgaben wie einer ausreichenden lichten Höhe unterhalb der Modultische sowie ausreichenden Abständen zwischen den Modulreihen auch in Verbindung mit einem Solarpark möglich. Eine Sicherung der Vorgaben muss im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erfolgen. Die im Rekultivierungskonzept festgelegten Niederwaldstreifen auf der Deponiefläche stehen voraussichtlich im Konflikt mit der Photovoltaiknutzung, da sie innerhalb der Fläche zu Verschattungen führen würden und die Flächen nicht für die Photovoltaik genutzt werden könnten. Ein möglicher notwendiger Ausgleich und eine Anpassung des Rekultivierungskonzeptes müssen erfolgen, wenn der konkrete Eingriff im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren festgelegt wurde.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	StädteRegion Aachen – A64 Raum, Mobilität, Klima - Schreiben vom 11.06.2025		
5.1	<p><u>Regionalentwicklung</u> Das Vorhaben wird von Seiten der Regionalentwicklung begrüßt.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben begrüßt wird und keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

**29. Flächennutzungsplanänderung – Solarpark Deponie Warden –
Frühzeitige Beteiligung**

	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Städtereionstag mit Beschluss vom 27.06.2024 das Verfahren begrüßt und ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln vom 13.02.2025 unter anderem gefordert wurde, die geplante Photovoltaikanlage auf der Deponiefläche zu sichern.</p>		genommen.
5.2	<p><u>Straßenbau, Radverkehr, Verkehrslenkung</u> Es bestehen keine Bedenken, soweit A 64 als Baulastträger und / oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.